



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 23/2022

32. Jahrgang

16. September 2022

Inhaltsverzeichnis

- 48 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 7. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 27.09.2022, um 17:00 Uhr,
städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4, 40822 Mettmann
- 49 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Anmeldung der Schulneulinge

48

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 7. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 27.09.2022, 17:00 Uhr
städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4, 40822 Mettmann

A) Öffentlicher Teil:

- 1.a Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- 1.b Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 4.a Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 06.09.2022
hier: Personalsituation in der Verwaltung
- 4.b Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 15.09.2022
hier: Bedarfsgerechter Ausbau der Mettmanner Grundschulen
5. Fraktionsanträge
- 6.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Bestellung eines Gesellschaftervertreters der Stadt Mettmann für die
Stadtwerke Mettmann GmbH
- 6.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Umbesetzung des Ausschusses für strategische Stadtplanung,
Stadtentwicklung und Bauen

- 6.c Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Nachbesetzung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss
- 6.d Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 13.09.2022 auf Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
- 7. Interimsstandort Feuer- und Rettungswache (öffentlicher Teil)
- 8. Verwendung des Jahresüberschusses 2019
- 9. Vorgehen Gebührenberechnung 2023
- 10.a Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Beschaffung von Schutzkleidung
- 10.b Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Beschaffung eines mobilen Notstromaggregats
- 10.c Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Gerätebeschaffungen Baubetriebshof
- 11. Mittelfreigaben
Anlegung von Grabfeldern
- 12. Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
- 13. Bebauungsplan Nr. 113 - Auf dem Hüls II, 1. Änderung
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 14. Satzungen zur Gestaltung der Innenstadt
- 15. Verfahren zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
hier: Abrechnung Breite Straße / Johannes-Flintrop-Straße
- 16. Heimatpreis 2022
- 17. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil:

18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen
20. Fraktionsanträge
21. Interimsstandort Feuer- und Rettungswache (nichtöffentlicher Teil)
22. Beförderungsangelegenheit
23. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Anmeldung der Schulneulinge

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2023 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2023 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen

- und zwar in der Zeit

vom 25. bis 27. Oktober 2022, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am 26. Oktober 2022, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleitung der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Schneider-Köchling, Frau Steffens, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Krohm, Frau Evers, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené-Habrachs, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Franzen-Stephan, Tel. 138780

- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Herr Lonnemann, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (SGV.NRW 223).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Für alle Kinder die in der Zeit vom 01.10.2016 bis einschließlich 30.09.2017 geboren sind, beginnt die Schulpflicht für das Schuljahr 2023/2024 am 01. August 2023.

Gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gem. § 93 Absatz 2 Nr. 3 Schulgesetz NRW die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder.

die in der Zeit vom 01. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 13.09.2022

Im Auftrag



Bäcker